



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

2 K 2830/18.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,
Az.: 00320/18Mic/AUSL -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-475,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat Richter am Amtsgericht Dr. Kabisch

ohne mündliche Verhandlung

am 5. November 2020

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. September 2018 – Az. 757237-475 - verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1998 geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens. Nach eigenen Angaben verließ er Syrien im [REDACTED] 2013, hielt sich etwa vier Jahre im Irak auf, begab sich in die Türkei und reiste von dort am 21. September 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 1. August 2018 förmlich entgegengenommen.

Dem Vater des Klägers, Herrn [REDACTED], erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 20. Oktober 2015 – Az. 5 [REDACTED]-475 – die Flüchtlingseigenschaft zu.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt trug der Kläger zur Begründung seines Asylbegehrens unter anderem vor, er habe in Syrien zuletzt in [REDACTED], im Stadtteil [REDACTED] gewohnt. Zuvor habe er fünf Jahre in Damaskus gelebt und sei wegen des Krieges nach [REDACTED] zurückgekehrt. Er habe die Schule bis zur 7. Klasse besucht. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Er habe, wie auch sein Bruder, Syrien wegen des Krieges verlassen. Da er keinen

- 3 -

Wehrdienst geleistet habe, fürchte er bei einer Rückkehr sofort „einkassiert“ und deshalb getötet zu werden. Er habe einmal bei einer Demonstration gegen das Assad-Regime mitgelaufen. Sein Vater lebe bereits seit 2015 in Deutschland, diesem sei die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vortrags wird auf die Niederschrift vom 4. September 2018 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 11. September 2018 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Nr. 1) und lehnte den Asylantrag im Übrigen mit der Begründung ab (Nr. 2), der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus müsse zwischen den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung müsse dem Kläger gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3 Abs. 3 AsylG). Dem Vorbringen des Klägers sei weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung noch ein flüchtlingsrechtlich relevantes Anknüpfungsmerkmal zu entnehmen. Soweit der Kläger geltend mache, aus Furcht vor der Einziehung zum Wehrdienst bzw. vor einer Zwangsrekrutierung sein Heimatland verlassen zu haben, liege darin ebenfalls kein Anknüpfungspunkt für eine politische Verfolgung. Es fehle an gesicherten Erkenntnissen, dass Männern, die sich dem Wehrdienst entziehen, eine regimfeindliche Überzeugung unterstellt werde.

Der Kläger hat am 26. September 2018 Klage erhoben. Er ist der Ansicht, ihm sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Er habe in Syrien vor seiner Flucht sowohl während der Zeit in Damaskus noch vor Ausbruch der Unruhen als auch in der Zeit in [REDACTED] an Protesten gegen das syrische Regime teilgenommen. Dabei habe er auch einmal ein Schild gegen die Assad-Regierung hochgehalten, wovon es auch ein Foto im Internet geben soll.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11. September 2018 – Az.

- 4 -

██████████-475 – zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung im angefochtenen Bescheid,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO. Die Kammer hat das Verfahren dem Einzelrichter durch Beschluss vom 25. Juni 2020 zur Entscheidung übertragen, § 76 Abs. 1 AsylG.

I. Die zulässige Klage ist begründet. Nr. 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 11. September 2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a), Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Eigenschaft eines Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 zuerkannt, wenn dieser sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Als Ver-

- 5 -

folgungshandlungen gelten dabei gemäß § 3a Abs. 1 AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung verschiedener Maßnahmen – einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte – bestehen, die insgesamt so gravierend ist, dass eine Person durch sie in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen wird (Nr. 2).

Die für die Flüchtlingszuerkennung erforderliche Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d AsylG zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem betreffenden Herkunftsland eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an welche die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52.07 –, juris, Rn. 22 ff; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2017 – 14 A 2023/16.A –, juris Rn. 17.

Die Furcht vor Verfolgung im vorstehend beschriebenen Sinne ist begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland herrschenden Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

- 6 -

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris, Rn. 19; OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2017 – 14 A 2316/16.A –, juris Rn. 26.

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände größeres Gewicht besitzen und somit die gegen eine Verfolgung sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände sowie ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht der festgestellten Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 19, und Beschluss vom 7. Februar 2008 – 10 C 33.07 –, juris Rn. 37; OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2017 – 14 A 2316/16.A –, juris Rn. 26.

Der vorgenannte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gilt auch für Ausländer, die vor ihrer Ausreise bereits verfolgt worden sind. Ihnen kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sog. Qualifikationsrichtlinie) zugute. Danach gibt die Tatsache, dass ein Schutzsuchender bereits verfolgt wurde oder von einer Verfolgung unmittelbar bedroht war, einen ernsthaften Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 1. Juni 2011 – 10 C 25.10 – juris, Rn. 21 f., und vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris, Rn. 22 f; OVG NRW, Urteil vom 21. Februar 2017 – 14 A 2316/16.A –, juris Rn. 24.

Es ist dabei Sache des Schutzsuchenden, von sich aus die näheren Umstände für eine relevante Vorverfolgung darzulegen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen nachvollziehbaren und in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung die bereits erlittene Verfolgung im Herkunftsstaat ergibt. Das Gericht muss sich sodann im Wege freier Beweiswürdigung (§ 108 Abs. 1 VwGO) die volle Überzeugung von der Glaubhaftigkeit entsprechender Aussagen verschaffen.

- 7 -

Vgl. dazu etwa BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C
109.84 –, juris, Rn. 16.

Nach Maßgabe der vorstehend dargelegten Grundsätze steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen begründeter Furcht vor (politischer) Verfolgung zu.

Eine bereits erlittene Vorverfolgung liegt nach dem als wahr unterstellten Vortrag des Klägers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Erkenntnislage zu Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allerdings nicht vor. Der Kläger hat dargelegt, dass er zwar in Syrien sowohl in Damaskus als auch in [REDACTED] an Protesten gegen die Regierung teilgenommen und in einem Fall auch ein Protestplakat gegen das Assad-Regime hochgehalten habe. Er habe aber jeweils vor der Polizei weglaufen können. Die Flucht aus Syrien sei wegen des Krieges erfolgt; er und seine Brüder hätten zudem zur Armee gemusst, was er aber nicht gewollt habe. Darin allein kann eine Vorverfolgung nicht gesehen werden. Dies rechtfertigt zunächst nur die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG, wie er dem Kläger gewährt worden ist.

Allerdings hat der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Syrien aufgrund von Nachfluchtgründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen in Anknüpfung an eine zumindest vermutete politische Gesinnung seitens des Assad-Regimes zu befürchten.

Dabei muss das Gericht zur Erstellung der erforderlichen Prognose nicht nur in Bezug auf das Vorbringen des Schutzsuchenden die zu seiner persönlichen Sphäre zuzurechnenden Vorgänge aufklären, sondern auch die aus den zum Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisquellen auswerten und den maßgeblichen Sachverhalt ermitteln. Auf der Basis der so gewonnenen Prognosegrundlagen hat es bei der Erstellung der Gefahrenprognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden zu befinden. Das Gericht hat sich dabei gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls auch von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose

- 8 -

se einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung die volle Überzeugungsgewissheit zu verschaffen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Juli 2019 – 1 C 31/18 -, juris, Rn.20ff. m.w.N.

Gemessen am Vorstehenden liegen die Voraussetzungen des § 3 AsylG hinsichtlich des Klägers vor. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung im Falle einer Rückkehr nach Syrien unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse begründet ist. Bei einer Rückführung des Klägers nach Syrien, die über den Einreise Flughafen Damaskus führen würde - und nicht, wie bei aus Jordanien, dem Libanon oder der Türkei zurückkehrenden Syrerinnen und Syrern, eine Rückkehr über die grüne Grenze oder kleiner Grenzposten möglich wäre – würde diesem mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Einstufung als oppositionell, zumindest aber oppositionsnahestehend zugeschrieben, wodurch ihm daran anknüpfend Verfolgungsmaßnahmen drohen. Denn die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ergibt sich für den Kläger zur Überzeugung des Gerichts aufgrund des Vorliegens besonderer, zusätzlicher signifikant gefahrerhöhender Umstände,

vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 22. Juni 2018 – 21 B 18.30852 -, juris, Rn. 30ff

die im Lichte seiner illegalen Ausreise, dem Aufenthalt und der Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland sowie seiner Entziehung vor dem Wehrdienst in der Armee auch für den Kläger die ernst zu nehmende Gefahr begründen, im Falle einer Rückkehr vom syrischen Regime selbst als politischer Gegner angesehen zu werden.

Hier ist zu berücksichtigen, dass der Vater des Klägers bereits vor der Flucht des Klägers Syrien verlassen und letztlich in Deutschland Flüchtlingschutz beantragt hat. Das Bundesamt ist von einer existenten Verfolgungsgefahr seitens des syrischen Regimes ausgegangen und hat dem Vater des Klägers aus diesem Grunde mit Bescheid vom 20. Oktober 2019 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Zudem hat es unter dem 6. Mai 2019 festgestellt, dass die Voraussetzungen für das Einleiten eines Aufhebungsverfahrens nicht gegeben seien und dabei auf die damalige Bescheidbegründung – dass für Rückkehrer nach längerem Auslandsaufenthalt infolge daraus hergeleiteter Unterstellung einer

- 9 -

oppositionellen Haltung bereits eine Verfolgungsgefahr bestehe – Bezug genommen. Angesichts dieser Sachlage besteht bei der in Syrien gegebenen Praxis der Sippenverfolgung enger Familienangehöriger auch für den Kläger die Gefahr, selbst als politischer Gegner eingestuft zu werden.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. April 2020 - 14 A 3049/18.A -, n.v. und Urteil vom 12. Dezember 2018 - 14 A 847/18.A -, juris Rn. 35 ff, das mit Bezugnahme auf die Schnellrecherche der Schweizer Flüchtlingshilfe-Länderanalyse zu Syrien: Reflexverfolgung vom 25. Januar 2017, S. 9 f, eine Beschränkung der Sippenverfolgung auf Eltern, Kinder und Geschwister sieht, weil und soweit ein engerer familiärer Kontakt zu einem politischen Gegner den Verdacht eigener Gegnerschaft nahelege. Vgl. auch VG Münster, Urteil vom 31. Mai 2017 – 8a K 4211/16.A -, juris, Rn. 118 ff.

Der Umstand, dass der Vater des Klägers ebenso wie dieser Syrien verließ und in Deutschland die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlangte, spricht hier für eine zu erwartende kritische Einstellung des Regimes (auch) dem Kläger gegenüber. Als engster Angehöriger eines geflüchteten syrischen Staatsbürgers, der seitens der Bundesrepublik Deutschland als durch den syrischen Staat politisch verfolgt anerkannt worden ist und der damit nach der Lesart des syrischen Regimes als Regimegegner gilt, ist wegen der engen familiären Nähe für den Kläger aus Gründen der Sippenverfolgung selbst eine besondere Gefährdung anzunehmen. Denn als anerkannt durch das Assad-Regime politisch Verfolgter ist bezüglich des Vaters des Klägers im Falle einer Rückkehr nach Syrien seitens des Regimes eine völlig andere Einschätzung und Behandlung zu erwarten, als dies durch das Bundesamt und mittlerweile nahezu einheitlichen obergerichtlich Rechtsprechung für „normale“ Rückkehrer, also illegal Ausgereiste und Asylbewerber, angenommen wird. Es ist dabei davon auszugehen, dass diesen Rückkehrern allein wegen ihrer illegalen Ausreise, ihres (längeren) Aufenthaltes im westlichen Ausland und ihrer Asylantragstellung nicht mitbeachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch das syrische Regime droht.

Vgl. Schl.-H. OVG, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -, juris, Rn. 37 ff.; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris, Rn. 55 ff.; OVG Saarl., Urteil vom 17. Oktober 2017 - 2 A 365/17 -, juris,

- 10 -

Rn. 22 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 27. Juni 2017 - 2 LB 91/17 -, juris, Rn. 43 ff.; OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 22. November 2017 - 3 B 12/17 -, juris, Rn. 27 ff., Hamb. OVG, Urteil vom 11. Januar 2018 - 1 Bf 81/17.A -, juris, Rn. 62 ff.; OVG Bremen, Urteil vom 24. Januar 2018 - 2 LB 194/17 -, juris, Rn. 39 ff.; Sächs. OVG, Urteil vom 7. Februar 2018 - 5 A 1245/17.A -, juris, Rn. 21 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 9. August 2017 - A 11 S 710/17 -, juris, Rn. 38 ff.; Bay. VGH, Urteil vom 9. April 2019 - 21 B 18.33075 -, juris; offen gelassen Hess. VGH, Urteil vom 6. Juni 2017 - 3 A 3040/16.A -, juris, Rn. 48.

Und selbst für rückkehrende Syrer, die sich dem Wehrdienst oder der erneuten Einziehung entzogen haben, für rückkehrende Syrerinnen und Syrer, die Angehörige bestimmter Ethnien (etwa Kurden) sind, für rückkehrende Syrerinnen und Syrer die bestimmten Religionsgemeinschaften (etwa Sunniten) zugehören oder für Geflüchtete aus bestimmten Regionen oder Städten (Kurdengebiete bzw. z.B. Qamishli oder Afrin) ist allein wegen dieser einzelnen Kriterien nach der vorgenannten Rechtsprechung eine Verfolgung durch den Syrischen Staat nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Insoweit schließt sich der erkennende Einzelrichter dieser Rechtsprechung – unter Aufgabe der bisherigen Kammerrechtsprechung – an.

Dies kann jedoch anders sein, wenn besondere individuelle verfolgungsrelevante, eine erhebliche Erhöhung der Gefährdung der Rückkehrer mit sich bringende Umstände ausreichend substantiiert vorgetragen werden, die diese Rückkehrenden aus der Sicht des syrischen Regimes als Oppositionelle oder zumindest der Opposition nahe stehend und regimfeindlich eingestellt erscheinen lassen. Ein derartiger gefahrerhöhender Umstand ist zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters bei einer in Deutschland in Bezug auf Syrien erfolgten Anerkennung als Flüchtling oder Asylbewerber gegeben. Denn anzunehmen, dass das syrische Regime solche Flüchtlinge oder Asylberechtigte, bei denen eine politische Verfolgung seitens dieses Regimes durch deutsche Behörden und/oder deutsche Gerichte festgestellt worden ist, nicht als Regimegegner oder zumindest oppositionell eingestellte Bürger ansehen würde, hieße wahrlich, das Regime sowie seine Sicherheitsbehörden und Verbündeten in Bezug auf deren Umgang mit politisch Andersdenkenden realitätsfern zu verharmlosen. Für den erkennenden Einzelrichter wäre es zudem nicht nachvollziehbar, wie syrische Sicherheitskräfte bei einer Rückkehr von Syrerinnen und Syrern, die

- 11 -

als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt worden sind, differenzieren können sollen, ob in Deutschland anerkannte Flüchtlinge in ihrem Asylverfahren zuvor „durchgewunken worden“ sind, ob ihnen „lediglich im Wege des Familienschutzes“ die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist oder ob ihnen aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Prüfung auf der Grundlage internationalen Asylrechts durch den Deutschen Staat Schutz zu gewähren war, weil Ihnen durch den syrischen Staat aus politischen Gründen Festnahme, Folter und Tod drohte. Eine entsprechende Rechtsprechung, dass anerkannten syrischen Flüchtlingen oder Asylberechtigten in Syrien keine Verfolgung droht, ist dem Gericht auch nicht bekannt. Für den erkennenden Einzelrichter liegt es auf der Hand, dass das syrische Regime, dessen Sicherheitskräften in den Lageberichten des Auswärtigen Amtes, durch die deutschen Asylbehörden und seitens der nahezu einheitlichen obergerichtlichen deutschen Rechtsprechung ein rücksichtsloses willkürliches Verhalten im Umgang mit großen Teilen seiner Bevölkerung zugesprochen wird, erst recht dann mit Festnahme, Verschwindenlassen, Folter oder gar Tod reagiert, wenn ihm durch eine Rückführung über den Flughafen Damaskus engste Angehörige von derartigen Personen gewissermaßen in die Hände gespielt werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erkenntnisse zur Sippenverfolgung bzw. Sippenhaft in Syrien

vgl. oben sowie Lagebericht des Auswärtigen Amtes 2019, a.a.O., S. 16,

muss der Kläger dementsprechend befürchten, ebenfalls auf einer „wanted list“ der Sicherheitsbehörden mit zigtausenden Namen zu stehen und bei seiner Rückkehr unmittelbar festgenommen zu werden. Die syrische Online-Plattform Zaman al-Wasl hat im März 2018 mitgeteilt, dass sie über Fahndungslisten mit 1,5 Millionen Datensätzen gesuchter Personen verschiedener syrischer Geheimdienste aus dem Jahr 2015 verfüge und den Zugang hierzu ermöglicht. Die Daten werden als zuverlässig eingeschätzt.

Vgl. Schweizer Flüchtlingshilfe, „Syrien: Fahndungslisten und Zaman al Wasl“, Bern, 11. Juni 2019, S. 5ff; Deutsche Welle, „Immer mehr syrische Flüchtlinge wollen zurück in die Heimat“, Online-Bericht vom 5. Juli 2019, www.dw.com/de/immer-mehr-syrische-

- 12 -

fl%C3%BCchtlinge-wollen-zur%C3%BCck-in-die-heimat/a-49481811

Damit wird er zusätzlich zum Abschöpfungsobjekt für Informationen, nicht nur über die eigenen Familienangehörigen wie sein als politisch Verfolgter anerkannter Vater, sondern auch über andere (vermeintliche) regimekritische Personen und Oppositionelle im Ausland. Dies gilt erst recht, weil sich der Kläger durch die eigene Asylantragstellung und sein gerichtliches Durchsetzungsbegehren nach der Sichtweise des Assad-Regimes in dem von diesem verfolgten „Freund-Feind-Schema“ endgültig und bewusst als dem Regime gegenüber illoyal und oppositionell erwiesen hat. Dies gilt umso mehr, als der Kläger sich nach eigenen Angaben einer bevorstehenden Einziehung zum Wehrdienst entzogen hat.

Soweit der Kläger darüber hinaus vorgetragen hat, als Teilnehmer an einer Protestaktion gegen die Regierung durch ein ihn zeigendes Foto im Internet mit regimekritischen Inhalt zudem eine Verfolgung fürchten zu müssen, hat der erkennende Einzelrichter darauf nicht abgestellt. Der Vortrag des Klägers hierzu war hinsichtlich Zeit und Ort der Aktion(en) nicht ausreichend substantiiert und nachvollziehbar. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass – die Richtigkeit des Vortrags unterstellt – deswegen keine Verfolgung erfolgt ist und droht, weil der Kläger noch bis zu seiner Flucht im Jahr offenbar unbehelligt geblieben ist.

Innerstaatliche Fluchtalternativen im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylG stehen dem Kläger nicht zur Verfügung. Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 31. Mai 2017, - 8a K 4211/17.A -, juris, Rn. 133, denen es sich auf für den vorliegenden Fall vollinhaltlich anschließt.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Dr. Kabisch



Beglaubigt
Kretschmann, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle